

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Insulcon GmbH Deutschland

### 1. Allgemeines

- 1) Allen unseren - auch zukünftigen - Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Erklärungen sowie unseren Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen die folgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen und Leistungen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Eigenen Bedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit auch für zukünftige Geschäfte. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit für jedes einzelne Geschäft unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2) Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind auch die sonstigen in § 310 Abs. 1 BGB genannten Rechtsträger.
- 3) Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies weder die Wirksamkeit des verbleibenden Teils der Bestimmung noch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### 2. Angebot, Auftragsbestätigung, Beschaffenheit

- 1) Unsere Angebote sind stets in jeder Hinsicht unverbindlich, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist.
- 2) Wünsche des Käufers zur nachträglichen Änderung oder Stornierung einer Bestellung können nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- 3) Aufträge, sonstige Abreden, Auskünfte, Empfehlungen und Ratschläge unserer Mitarbeiter, insbesondere auch Beschaffenheitsangaben und -garantien bedürfen zur Erlangung einer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Beschaffenheitsgarantie wird von uns nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Bestellungen werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich. Bestellungen von Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich geltend zu machen.
- 4) Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen, Vorschläge, Grafiken, Prospekte, Kataloge, Maß- und Gewichtangaben und/oder andere Abbildungen und Daten welche von unserer Seite zur Verfügung gestellt wurden, verpflichten uns nicht, wenn nicht und soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht, auch nicht teilweise, kopiert oder Dritten zur Verfügung gestellt oder zur Ansicht übergeben werden und müssen auf erstes Anfordern oder wenn uns ein Auftrag nicht erteilt wird, unmittelbar an uns zurückgesandt werden.

### 3. Preis

- 1) Sofern nicht Preise schriftlich als Festpreise vereinbart sind, gelten unsere Preise für vereinbarte Lieferzeiten bis 4 Monate nach Vertragsschluss, sofern die Lieferung innerhalb von 4 Monaten erfolgt. Nach Ablauf von 4 Monaten sind wir berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zu berechnen. Sollten sich die Preise innerhalb von 6 Monaten um mehr als durchschnittlich 5% erhöhen, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.
- 2) Alle Preise verstehen sich exklusive Verpackung, Transportkosten, Umsatzsteuer und aller sonstigen Steuern und Abgaben. Diese Mehrkosten trägt der Käufer.
- 3) Gegenüber Unternehmern sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung geltenden Listenpreise zu berechnen.

### 4. Lieferung, Leistungsort, Gefahrenübergang, Verpackung, Versicherung

- 1) Sofern nicht eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage unsererseits vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart.
- 2) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Bei Streckengeschäften gelten Liefertermine als eingehalten, wenn die Ware den Lieferanten so rechtzeitig verlässt, dass bei regelmäßiger Transportzeit die Lieferung termingerecht beim Empfänger eintrifft.
- 3) Das Abladen ist - auch bei Lieferung "frachtfrei" - nach Andienung der Ware sofort sachgemäß durch den Käufer zu besorgen. Wartezeiten werden gesondert berechnet. Soweit unsere Mitarbeiter (z. B. der Fahrer) beim Abladen bzw. Einlagern behilflich sind, handeln diese auf Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.
- 4) Leistungsort ist stets - auch bei Lieferung "frei Lieferanschrift/Bestimmungsort" usw. - die jeweilige Verladestelle.
- 5) Die Gefahr geht mit der Auslieferung zur Verladung in das Transportmittel, bei Selbstabholung mit der Bereitstellung zur Verladung auf den Käufer über.
- 6) Die Ware wird in branchenüblicher Weise verpackt und geliefert. Paletten sowie Sonderverpackungen werden gesondert berechnet. Die Rücknahme und Vergütung derartigen Verpackungsmaterials erfolgt nur bei sofortiger Franko-Rücksendung in mangellosem Zustand.
- 7) Eine Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und auf seine Rechnung. Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch bahnmäßige Tatbestandsaufnahme oder gleichartige Beweismittel festgestellt und auf den Begleittapieren (Frachtbrief, Lieferschein u.ä.) bescheinigt werden.

### 5. Lieferverzug, Höhere Gewalt

- 1) Der Käufer kann im Falle eines Lieferverzugs von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen.
- 2) Höhere Gewalt (z.B. öffentliche Unruhen u.ä.), unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. Streik, Aussperrung usw.) und alle sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen (wie fehlerhafte oder verzögerte Selbstbelieferung, Ausfall des Vorlieferanten, Verkehrsstörungen usw.) berechtigen uns, im Umfang und für die Dauer der Behinderung die Lieferung ganz oder teilweise einzustellen und aufzuschieben. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, mit entsprechender Verzögerung einschließlich angemessener Vorbereitungszeit zu liefern.

### 6. Zahlungsbedingungen

- 1) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 2) Wir sind berechtigt, auch bei anders lautender Bestimmung des Käufers Zahlungen zunächst auf unsere jeweils älteren Forderungen anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen anzurechnen.
- 3) Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel- bzw. Scheckbetrag einem unserer Konten endgültig gutgeschrieben ist.
- 4) Die Aufrechnung des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgend ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 6) Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. § 354a HGB bleibt unberührt.

### 7. Zahlungsverzug, Vermögensverfall

- 1) Bei Verzugsentritt werden bankübliche Überziehungszinsen zuzüglich eines sonstigen Verzugschadens berechnet, mindestens jedoch 10% über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).
- 2) Bei Verschlechterung des Zahlungsverhaltens oder der Vermögensverhältnisse sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen - auch gestundete - fällig zu stellen, weitere Lieferungen bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen einzustellen und Vorauszahlung zu verlangen.

### 8. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

- 1) Wir behalten unser Eigentum an gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller sonstigen Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft, gleich aus welchem Rechtsgrund diese herrühren. Das gilt bei Entgegennahme von Wechseln/Schecks bis zu deren endgültiger Gütschrift. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherung auch für unsere Saldoforderung.
- 2) Der Käufer hat unsere Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung und Vermischung dürfen nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur solange erfolgen, wie der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen einhält. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.

- 3) Wird unsere Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder verbunden, so überträgt uns der Käufer zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt anteilig (Rechnungswert) sein (Mit-) Eigentum an der neu entstandenen Sache (Sicherungseigentum) mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass er diese Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Alle Forderungen aus Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung und Vermischung unserer Vorbehaltsware oder des an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Sicherungseigentums tritt der Käufer in Höhe unserer Forderungen zuzüglich 20% zur Sicherheit schon jetzt an uns ab. Wir nehmen hiermit die Abtretungen an.
- 4) Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seine gemäß Abs. 3 Satz 2 erworbenen Forderungen gegen Dritte einzeln nachzuweisen und den Nacherwerb die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, nur an uns zu zahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderungen solange einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen auch Dritten gegenüber erfüllt. Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5) Wenn wir aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts gelieferte Ware herausverlangen, gilt dies als Erklärung des Rücktritts vom Kaufvertrag bezüglich dieser Ware.
- 6) Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form zu gewähren.
- 7) Übersteigt der realisierbare Wert der uns aufgrund der vorstehenden Absätze eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben oder deren Freigabe veranlassen.

### 9. Annahmeverzug, Warenrücknahme

- 1) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.
- 2) Als Schadensersatz statt der Leistung bei Annahmeverzug berechnen wir 10% des Bestellpreises ohne Abzüge, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- 3) Bei freiwilliger Rücknahme der von uns gelieferten Ware haben wir Anspruch auf vollen Ausgleich für infolge des Vertragsabbruchs getätigte Aufwendungen wie Transport- und Montagekosten sowie auf eine Pauschale für entgangenen Gewinn in Höhe von 20% des vereinbarten Kaufpreises, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist.

### 10. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 1) Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung/Abholung zu untersuchen. Er hat alle offensichtlichen Mängel gleich welcher Art binnen 10 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich anzuzeigen. Unternehmer haben alle erkennbaren Mängel unverzüglich bei Abnahme der Ware, spätestens binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung schriftlich zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- 2) Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die zur Abnahme berechtigte Person unsere Ware mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 3) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt). Tritt der Käufer nach fehlergeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 4) Die etwa durch die keramische Fertigung einzelner Waren bedingten Abweichungen von Maßen und Farbnancen stellen keinen Mangel dar.
- 5) Als Sachmängel gelten insbesondere bei einer Lieferung einer der Gattung nach bestimmten Sache nicht folgende Abweichungen:  
2 Stück bei einer Lieferung von bis zu 20 Einzelgegenständen;  
5 % bei einer Lieferung von 21 bis 100 Einzelgegenständen;  
3 % bei einer Lieferung von 101 bis 1000 Einzelgegenständen;  
2 % bei einer Lieferung von 1001 und mehr Gegenständen.

- Im Falle einer Lieferung von trocken gepressten, feuerfesten Materialien sind Abweichungen bis zu 1 % in den Maßen nicht als Mangel anzusehen. Eine Abweichung von maximal 2 Millimetern ist bei Massen bis zu 10 Millimetern nicht als Sachmangel anzusehen. Ein Durchbiegen von 1 % der Länge des Sehnenmaßes ist ebenfalls nicht als Sachmangel anzusehen.
- 6) Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
  - 7) Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
  - 8) Für Auskünfte, Empfehlungen und Produktentwicklung besteht gegenüber dem Käufer keine Haftung unbeschadet der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes. Der Käufer ist verpflichtet, uns bezüglich der Auskünfte, Empfehlungen oder der Produktentwicklung vor allen Schäden, Kosten und Zinsen zu bewahren und zu entschädigen, die als direkte oder indirekte Folge von Ansprüchen und/oder Forderungen von Dritten entstehen sollten.
  - 9) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

### 11. Auflösung, Ausserordentlicher Rücktritt

Für den Fall, dass der Käufer eine Schuldenregelung mit seinen Gläubigern trifft, Zahlungsaufschub beantragt, insolvent wird, seinen Betrieb einstellt, sein Unternehmen überträgt oder umwandelt oder in eine andere Gesellschaft einbringt, oder liquidiert oder verstirbt, eine Betreuung über ihn angeordnet wird oder sein Unternehmen zwangsverwaltet wird, werden sämtliche noch offene Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung in voller Höhe und sofort fällig. In diesem Fall haben wir das Recht, vom Vertrag, soweit er noch nicht ausgeführt wurde, zurückzutreten und sämtliche Waren, die sich noch in unserem Eigentum befinden an uns zu nehmen, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes.

### 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist, wenn der Käufer Kaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Sitz unserer Niederlassung, von der aus der Vertrag geschlossen wurde, zu verklagen.

### 13. Rechtswahl

Für jegliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, so wie es für Geschäfte zwischen Inländern im Inland gilt, ausschließlich maßgebend.